# 7. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Sandesneben zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Bille

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.April 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und Abs.3 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBI. I S. 4607), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben vom 21.122022 die folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Sandesneben zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Bille erlassen:

#### Artikel I

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

## § 1 Allgemeines

Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 28 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG).

#### Artikel II

§ 3 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 Buchstabe d) Satz 2 wird wie folgt geändert:

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wem nach § 28 Absatz 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten.
- d) Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 28 Absatz 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

#### Artikel III

§ 4 Absatz 1 und 3 wird wie folgt geändert:

# § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 23,29 EUR erhoben.

- (3) Von der Gebühreneinheit nach Absatz 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:
  - a) Waldflächen nach § 21 Absatz 1, Ziffer 4.1 LWVG

0,3 GE/ha

b) Naturschutzgebiete nach § 21 Absatz 1, Ziffer 4.3 LWVG

0,4 GE/ha

#### **Artikel IV**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sandesneben, den <u>2112</u> 2022

Gemeinde Sandesneben

NDESNE

Der Bürgermeister

(Rexin)